

Papste reservierte *Suspensio ipso facto incurrenda* über Priester und Cleriker, die Buchhändlern oder anderen Handelsleuten Messstipendien übergeben und über Priester, die gegen Verfolgung von Messintentionen Bücher oder andere Waren von Buchhändlern oder von anderen Handelsleuten annehmen. Schuldige Cleriker sind außerdem unfähig (*inhabiles*), weitere Weihen zu empfangen. Eine den Bischöfen reservierte *excommunicatio latae sententiae* trifft jene Laien, welche Messstipendien an Buchhändler oder andere Handelspersonen übergeben oder für dieselben sammeln. Demgemäß tritt zu den in der Constitution Pius IX. vom Jahre 1869 aufgezählten sechs Suspensionen noch eine siebente, zu den *de jure communi* den Bischöfen reservierten vier Excommunicationen eine fünfte hinzu.

Budweis. Ehrenbotherr u. Professor Dr. Ant. Skodopole.

XI. (Die fünf heiligen Scapuliere.) Vielen hochw. Herren, welche die Facultät in die fünf heiligen Scapuliere einzukleiden sich erworben haben oder zu erwerben wünschen, wird vielleicht eine Zusammenstellung der jetzt geltenden Normen erwünscht sein. In folgendem soll dies wenigstens einigermaßen geschehen:

1. Die Facultäten sollen aus Rom von den betreffenden Ordensobern (oder von den Provinzialobern) erholt werden; am besten durch den hochw. Agenten jener Diocese, welcher der Bittsteller angehört.

Die Beförderer des Kindheit Jesu-Vereines, welche wenigstens eine Gruppe von zwölf Mitgliedern leiten und deren Almosen abliefern, haben, so lange sie solche bleiben, vermöge Verleihung vom 21. Juli 1888 bis 18. Februar 1894 (siehe Beringer, 10. Aufl. p. 737) *eo ipso* die Facultät in vier Scapuliere: das weiße, braune, schwarze und blaue einzukleiden, wenn sie zum Weichthören approbiert sind und zur Ausübung dieser Facultät die Bewilligung des Bischofs haben.

Diese Facultät scheint nicht mehr erneuert worden zu sein, wie aus dem Heft I der Jahrbücher der Kindheit Jesu hervorgeht.

2. Die Facultät in die fünf heiligen Scapuliere einzukleiden *sub unica formula*, dauert (auch für jene, welche sie auf Lebensdauer erhalten haben), nur noch bis 27. April 1897, von dort an müssen sie das Karmeliter-Scapulier eigens weihen und eigens anlegen, die anderen vier können sie auch dann noch *sub unica formula* weihen und anlegen.

3. Es darf ein geweihtes Scapulier, wenn es nöthig erscheint, zur Einkleidung für Viele in das gleiche Scapulier gebraucht werden; dann müssen die so Eingekleideten sich ein solches geweihtes Scapulier verschaffen und können es sich selbst anlegen — nicht aber ein weißes zur Einkleidung ins braune oder schwarze, blaue — oder umgekehrt.

4. Die Weihe der Scapuliere Einer Gattung kann gemeinsam geschehen, die *impositio* muß an jedem einzelnen Einzuleidenden vorgenommen werden; auch die Formel kann gültig in plurali gesprochen werden für alle; es ist aber sehr empfohlen, wenn möglich, sie in singulari über jeden zu sprechen.

5. Es genügt zur Gültigkeit, das Scapulier bloß auf die Schulter zu legen, bei Weibspersonen ist es auch decenter; sonst sollte es über den Kopf durch — auf Brust und Schulter gelegt werden. (29. Juni 1892, S. 798.)

6. Die *Receptio in Confraternitatem* muß auch eigens in den wesentlichsten Worten ausgesprochen werden. Also wesentlich ist die *benedictio*, *impositio scapularis* und die *receptio in Confraternitatem* (beim weißen, braunen und schwarzen, weil diese zugleich Bruderschaften sind).

7. Man soll sich hiezu der approbierten Formulare bedienen, doch würden im Nothfalle (z. B. bei Sterbenden) die wesentlichsten Worte der *benedictio*, *impositio* und *receptio* genügen.

8. Die Einschreibung der Namen der Eingekleideten ist beim weißen, braunen und schwarzen Scapulier zur Gewinnung der Ablässe nothwendig. Die gültig Eingekleideten fangen zwar schon an die Ablässe zu gewinnen von dem Tage an, da sie in das Privatregister des einkleidenden Priesters eingeschrieben werden, dadurch aber sind dieselben nicht befreit von der Einsendung der Namen zur Eintragung derselben in das Register der (nächstgelegenen) Bruderschaft (*quam primum commode possunt transmittere teneantur nomina*, etwa doch *infra annum*). Die Einsendung der Namen der mit dem blauen Scapulier ist löblich, aber nicht nothwendig, jener mit dem rothen weder nothwendig noch erwünscht. Die Einsendung der Namen zur Eintragung ins Bruderschaftsbuch ist selbst von jenen erwünscht, welche die Facultät haben, ohne Nameneinsendung gültig einzukleiden, damit sie umso sicherer der Gebetshilfe der Bruderschaft theilhaftig werden.¹⁾

¹⁾ Anmerkung: Der Unterzeichnete ist wie bisher bereit, die Namensverzeichnisse für die drei Bruderschaften in Empfang zu nehmen und dieselben sowohl dem eigenen Bruderschaftsbuche vom weißen Scapulier einzuverleiden, als auch jene fürs braune nach Marienberg, sowie jene fürs schwarze nach Gurns zu übermitteln. Wohl erbittet er sich dieselben in triplo oder duplo (am besten Folioformat); jedoch wird er für vielbeschäftigte H. Herren und welche sie nicht von anderen können abschreiben lassen, auch weiter diesen Liebesdienst — die Abschreibung und zwar gratis besorgen. Allenfalls dafür gesendete Liebesgaben wird er wieder zur Vollendung der Stiftung eines feierlichen Jahramtes am Feste der heiligsten Dreieinigkeits für alle hier Eingeschriebenen, besonders die Wohltäter verwenden. Hiemit sei zugleich der herzlichste Dank jenen Hochw. Herren erstattet, welche mit den Namen auch Liebesgaben einsendeten, wodurch diese schöne Stiftung ermöglicht wurde. Jene Hochw. Herren, welche Bestätigung des Empfanges der Namensverzeichnisse wünschen, werden gebeten, eine Correspondenzkarte oder Briefmarke (auch ausländische brauchbar) beizulegen. Es folgen (als Fortsetzung im ersten Hefte 1893) die Namen der Drie, aus denen Namen

9. Dafs die Scapuliere aus Wollstoff, wenn mit dem rothen Scapulier verbunden, das letztere mit einem rothen Bande versehen sein muß; dafs die einzelnen Scapulierflecken getrennt, frei, nur zu oberst verbunden sein sollen; dafs dieselben bei Tag und Nacht am Halse getragen werden sollen, ist jetzt wohl allen bekannt. Dafs nun das weisse Scapulier nicht jedesmal neu geweiht werden muß, wenn schon eingekleidete Personen sich ein neues Scapulier anlegen, sondern die erste Weihe für alle späteren genügt, ist aus dem ersten Hefte dieser Zeitschrift zu ersehen.

10. Bestimmtes Gebet ist für keines der Scapuliere streng und wesentlich vorgeschrieben; nur zur Gewinnung des privilegium sabbatinum ist die Abbetung des kleinen marianischen Officiums, oder für jene, welche nicht lesen können, die Enthaltung von Fleischspeisen am Mittwoch und Samstag vorgeschrieben, — im Falle der Unmöglichkeit (wenigst moralischen), kann der Beichtvater ein anderes gutes Werk aufgeben, was aber nicht allzu willkürlich geschehen soll. Für Priester gilt das Brevier und resp. das officiële officium Marianum.

11. Die Ablässe einer Bruderschaft gehen nicht verloren durch staatliche Aufhebung (wie z. B. unter Kaiser Josef II.); es ist also zur Wiederbelebung keine Sanction oder Wiedererrichtung nothwendig (Beringer S. 553). Durch Einkleidung und andächtiges Tragen der heiligen Scapuliere gehören die Gläubigen zwar nicht dem dritten Orden der betreffenden Orden an, wohl aber sind sie mit ihnen enge verbunden und haben sie besonderen Antheil an deren Verdiensten und guten Werken und ihrer Bruderschaften.

an den Unterzeichneten eingesendet wurden: St. Gallen und Bleibach (durch Red. d. Monatrofen). PP. Jesuiten in Steyr aus vielen Orten mehrmals, Feldkirch, Oberried, Nesselwang, Reifelsingen, Mergentheim, Weingarten, Judenau, Hilsbach, Siezbach, Vohr, Klagenfurt, Ratturns, Niedermünsterkirchen, Freiwaldbau, Gutenzell, Stehl, Fieberbrunn, Kapellen, Sonntagberg, Freiberg, Freiburg, Maria St. Traunstein, Rottkersegg, Ofegg, Sanct Michele, Eppan, Roxheim, Kalsdorf, Kirchberg, Würzburg, St. Martin, Gfleben, Gms, Hall i. L., Zuckmantel, Mößbach, Hils, Böckenstein, Zell in Baden, Mals, Lichtenberg, Aguns, Schwaz, Hohenrechberg, Thorn, Gmunden, Junsbrunn, Lasberg, Wiblingen, Lauterbach, Oberwang, Mondsee, Trilsen, Schluderns, Wilslingen, Ried, Mooskirchen, Ingolstadt, Gams, Brandweiler, Dwingen, Weiskirchen, Sigolsheim, Graz, Junsbrunn, Dillingen, Marling, Hohenstadt, Feldkirch, Köflach, Feldkirchen, Gastein, Mooskirchen, Attendorf, Schweiffing, Wyl, Krenglbach, St. Leonhard, Herzogbierbaum, Friesenhofen, Schönbühl, Bierzeihenheiligen, Schweitenkirchen, Fernitz, Wattenhausen, Osterhofen, Vorchdorf, Warbach, Weiskirchen, Meran, Ratturns, St. Gotthard, Traunstein, Gmünd, Warbach, Eggenfelden, Gorheim, Götting, Gnadensthal, Marienberg, München, Kumberg, Zuckmantel, Hofgastein, St. Nikolaus, Ult, Donauwörth, Gärdenberg, Lauterbach, Stills, Weyer, Mößbach, Brustane, Maishofen, Rabenstein, Graz, Meran, Vogen, Layen, Böls a. Schl., Graz, St. Johann b. Kirchberg, Mainz, Merdingen, Kronburg, Krautenwald, Birgen, Zell, Attendorf, Wyl, Buchau, Oppelshausen, Altdorf, Summe bis 21. November 1895.

12. Ungiltige Aufnahmen sind bis 1884 saniert worden; jene ins braune Scapulier bis 1894.

13. Die absolutio in articulo mortis ist nur einmal — nicht mehrmals wegen der verschiedenen Scapuliere — zu geben und zwar in der gewöhnlichen Formel Benedicts XIV. Clementissime Deus.

14. Die Generalabsolution vom weißen Scapulier an den neun bestimmten Tagen kann nicht nur öffentlich formula: „Intret“ sondern auch Einzelnen im Beichtstuhle ertheilt werden mit derselben Formel, wie jene III ordinis S. Francisci: „Per sacratissimam“; nur ist statt Francisci zu sagen S. Joannis. Sie kann auch an Vorabenden gegeben werden von allen zur Einkleidung in dieses Scapulier Bevollmächtigten.

15. Die Weihe, Einkleidung und Aufnahme soll¹⁾ nach den bestimmten Formeln der Bruderschaftsbüchlein oder Zettel vorgenommen werden, wie sie den um die Facultät Anhaltenden zugesendet werden. Dieselben finden sich auch in anderen Scapulierbüchlein, wie z. B. jenem von P. Philibert Seeböck; dem Scapulierbüchlein von Steyl, das größere 20 Pf., das kleinere 10 Pf. Es werden bald kleine Zettel erscheinen, auf welchen auf vier Seiten das Wesentlichste von den fünf Scapulieren angegeben ist, für jedes Scapulier je ein solcher Zettel (so daß alle fünf nur 10 kr. oder 20 Pf., einer 1 kr. oder 2 Pf.) kosten, und so zum Austheilen bei Einkleidungen geeignet sein könnten.

Die heilige Congregation nennt das Tragen der fünf heiligen Scapuliere einen laudabilis usus — doch freilich non omnia omnibus — es kann wirklich für manche geeigneter sein, nur das braune zu tragen. Personen jedoch, welche religiösen Sinn, guten Unterricht und frommen Eifer haben, sollte man die anderen Scapuliere nicht vorenthalten ob der ausgezeichneten Gnaden, welche damit ver-

¹⁾ Die authentischen Formeln für benedictio, impositio und receptio lauten: für das weiße Ss. Trin.: Domine J. Chr. qui tegumen — Adesto Domine — Accipe — Omnip. sempit. Deus . . Deus, qui per sanctos . . Suscipiat . . — Für das braune s. O. Carm. Suscepimus . . Suscipiat . . Aeternae Pater . . Suppliciter . . Accipe . . Adesto . . Protege . . Benedicat . . Ego auctoritate. Die formula brevior: Domine Jesu Christe . . . Accipe hunc habitum . . Ego ex potestate . . Benedicat te Canditor . . — Für das schwarze: Omnipotens sempiternus Deus . . Domine J. Chr. qui tegumen . . (benedictio rosarior. 7 dol B. M. V.: Omnipotens et misericors Deus) . . Accipe . . habit. (coronam) Benedictio. — Für das blaue: Domine J. Chr. qui tegumen . . Accipe . . Et ego ex facultate. — Für das rothe: Domine Jesu Chr. . . Accipe . . Et ego ex facultate . . Formula benedicendi quatuor (quinque) scapularia. (Pro sacerdotibus Congr. Ss. Redemptoris et aliis specialem facultatem habentibus.) Adjut. — Domine exaudi . . Dom. vobisc. Dom. S. Chr. omnium caput fidelium. Modus induendi. Accipite habitum Ordinis Ss. Trinitatis . . Accipite scapulare Passionis . . (Accipite habitum Ordinis B. M. V. de Monte Carmelo . .) Accipite scapulare devotorum B. M. V. sine labe conceptae. Accipite servorum B. M. V. sept. dolorem . . Ego ex facultate . . Salvos fac servos tuos . . Mitte eis auxilium . . Esto eius Domine. Nihil proficiat . . Dom. exaudi . . Dom. vobisc. . . Adesto Domine. Benedictio. . . —

bunden sind und der großen Ablässe, deren sie dadurch theilhaft werden können. Welch kostbare Gnaden durch Abbetung der sechs Vaterunser, Ave und Ehre für die Mitglieder des blauen Scapulier's! und so noch viele andere Gnaden und Ablässe dieses und der anderen Scapuliere. In Instituten — und wo es sonst thunlich ist, möchte es sich empfehlen, in die einzelnen Scapuliere an verschiedenen Tagen, an denen deren Ertheilung besonders passend erscheint, z. B. das weiße am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit, das braune am Scapuliersonntag de monte Carmelo, das blaue am Feste der unbefleckten Empfängnis zc. einzukleiden, um das Verständnis und die Pietät gegen dieselben zu erhöhen. Uebrigens wird sicher die Mühe (und manchmal auch Expenjen, wenn man manches Scapulier gratis geben muß) reichen Gotteslohn erwerben. Und dürfte nicht vielleicht dies gute Werk jenen leiblichen Werken der Barmherzigkeit beizuzählen sein, wo es heißt, die Nackten bekleiden (Unwissende belehren)? Und welcher Trost, dadurch am Gebete so vieler theilzunehmen, die man eingekleidet hat und welche oft dankend nachrühmen: „Sie haben mich in die fünf heiligen Scapuliere eingekleidet, Vergelt's Gott!“
 Schlinig bei Maß in Tirol. P. Karl Ehrenstrasser.

XII. (Zweifelhafte Restitution, Entscheidung des Beichtvaters, Folgen für denselben. Ein Pönitent sagt in der Beicht: „Vor mehreren Jahren habe ich einem Herrn eine bedeutende Summe Geldes entwendet, ihm aber dieselbe später durch die Post in einem einfachen, mit einer gewöhnlichen Marke versehenen Couverte zugesandt. Nun aber sind bei dem betreffenden (Abgabe-) Postamt seit langem Geldunterschlagungen seitens eines mit der Besorgung der Briefe betrauten Beamten vorgekommen, und dieser Beamte war jedenfalls daselbst schon thätig, als ich meine Sendung aufgab. Kann ich nun betreffs der Restitution, die mir oblag, ruhig sein, oder habe ich diesbezüglich noch irgend welche Verpflichtung?“

Der Beichtvater erwidert nach einiger Ueberlegung nicht ohne bedeutende Furcht, in seinem Urtheile zu irren, der Pönitent sei jeder weiteren Verpflichtung überhoben, da die Unterschlagung des bezüglichen Restitutionsgeldes trotz sonstiger Defraudationen nicht von vorneherein angenommen werden müsse oder auch nur könne. Zudem sei ja der Pönitent in gutem Glauben vorgegangen und es dürfe ihm daher umsoweniger eine nicht feststehende Verpflichtung auferlegt werden. Was ist von dieser Entscheidung des Beichtvaters zu halten, welches sind die Folgen für ihn?

I. Ob die Restitutionssumme wirklich an den Eigenthümer gelangt ist, muß nach den Angaben des Pönitent als sehr zweifelhaft betrachtet werden. Denn hat man nur geringe (moralische) Gewähr, daß Geld, der Post in der oben angeführten Weise zur Beförderung übergeben, sein Ziel erreiche, so sind diesbezügliche Bedenken umso mehr in unserem Falle gerechtfertigt. Was nun immer die Theologen